

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
und
Bekanntgabe der Wahlkreiseinteilung für
die Kreiswahl am 14. Mai 2023**

Gemäß § 22 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die

**Wahl zum Kreistag des Kreises Segeberg
am 14. Mai 2023**

auf.

Die Wahlvorschläge sind spätestens am

Montag, den 20. März 2023, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)

schriftlich (im Original) bei mir einzureichen. Eine Verlängerung der Frist ist nicht möglich. Daher empfehle ich, die Wahlvorschläge möglichst so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die ihre Gültigkeit betreffen, noch rechtzeitig vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

Die für das Vorschlagsverfahren erforderlichen amtlichen Vordrucke können unter folgender Anschrift angefordert werden: Kreis Segeberg, Der Landrat als Kreiswahlleiter, Postfach 1322, 23792 Bad Segeberg, Hausanschrift: Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg (Tel. 04551 – 9519374, Fax 04551 – 95199820, per E-Mail an carola.pape-boldt@kreis-segeberg.de). Die erforderlichen Vordrucke stehen auch in elektronischer Form zur Verfügung.

Anzahl der zu wählenden Vertreter*innen:

Der Kreis Segeberg ist in 25 Wahlkreise eingeteilt. Die Wahlkreiseinteilung wurde vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 07.11.2022 beschlossen.

In jedem Wahlkreis ist eine unmittelbare Vertreterin oder ein unmittelbarer Vertreter zu wählen. Daneben sind im Wahlgebiet des Kreises Segeberg 24 Listenvertreterinnen und Listenvertreter zu wählen.

Unmittelbare Wahlvorschläge:

Wahlvorschläge für die Wahl der unmittelbaren Vertreterinnen und Vertreter können

- politische Parteien,
- Wählergruppen und
- Wahlberechtigte (Einzelbewerber*innen)

einreichen.

Listenwahlvorschläge:

Listenwahlvorschläge können politische Parteien und Wählergruppen einreichen. Die Verbindung von Listenwahlvorschlägen ist unzulässig.

Weder politische Parteien noch Wählergruppen noch politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen.

Anzahl der Wahlvorschläge:

Eine politische Partei oder Wählergruppe kann innerhalb des Wahlgebietes (Kreisgebiet) nur einen unmittelbaren Wahlvorschlag je Wahlkreis und nur einen Listenwahlvorschlag einreichen. Die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Listenwahlvorschlag ist dabei nicht begrenzt.

Innerhalb des Kreisgebietes kann eine Bewerberin oder ein Bewerber sowohl in einem unmittelbaren Wahlvorschlag als auch in einem Listenwahlvorschlag benannt werden.

Einzelbewerber*innen können nur einen unmittelbaren Wahlvorschlag einreichen.

Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber:

Als Bewerber*in in einem Wahlvorschlag kann nur vorgeschlagen werden, wer wählbar ist. Gemäß § 6 Abs. 1 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) ist wählbar, wer am Wahltag

- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- im Wahlgebiet wahlberechtigt ist und
- seit mindestens drei Monaten in Schleswig-Holstein eine Wohnung hat oder sich in Schleswig-Holstein sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat.

Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen sind neben den Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG) auch alle Unionsbürger*innen wählbar.

Für Bewerber*innen einer politischen Partei oder Wählergruppe gilt zusätzlich: Benannt werden kann nur, wer

- in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung in geheimer schriftlicher Abstimmung hierzu gewählt ist und
- ihre oder seine Zustimmung hierzu erteilt hat: die Zustimmung ist unwiderruflich

Bewerber*innen, die innerhalb des Wahlgebietes auf mehreren Wahlvorschlägen oder auf mehreren Listenwahlvorschlägen benannt sind, können nach § 24 Abs. 2 Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) nicht zugelassen werden.

Inhalt und Form der Wahlvorschläge:

Der unmittelbare Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 8 GKWO, der Listenwahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 9 GKWO eingereicht werden. Ein unmittelbarer Wahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 23 Abs. 2 GKWO enthalten

- den Familiennamen, den Vornamen (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift (Hauptwohnung) jeder Bewerberin oder jedes Bewerbers,
- bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen den Namen der einreichenden Partei / Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese.

Weist ein*e Bewerber*in bis zum Ablauf der Einreichungsfrist des Wahlvorschlages gegenüber dem Kreiswahlleiter nach, dass für sie oder ihn im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird bei der Bekanntmachung der Wahlvorschläge und bei der Herstellung der Stimmzettel anstelle der Anschrift (Postleitzahl und Wohnort der Hauptwohnung) die Postleitzahl und der Ort einer Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 22 GKWG).

Auf dem Listenwahlvorschlag sind die Bewerber*innen in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Fehlt diese Reihenfolge, gilt die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen und bei gleichen Familiennamen die der Vornamen (§ 23 Abs. 4 GKWO).

Die Wahlvorschläge von politischen Parteien und Wählergruppen müssen von mindestens drei Personen des für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 GKWG)

Mit dem Wahlvorschlag sind gemäß § 25 Abs. 1 GKWO folgende Anlagen einzureichen:

- von jeder vorgeschlagenen Bewerberin und jedem vorgeschlagenen Bewerber die Zustimmungserklärung nach dem Muster der Anlage 12 GKWO
- für jede vorgeschlagene Bewerberin und jeden vorgeschlagenen Bewerber eine Bescheinigung der Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 14 GKWO; diese wird von der zuständigen Gemeindewahlleitung kostenfrei erteilt
- von jeder vorgeschlagenen Bewerberin und jedem vorgeschlagenen Bewerber, die oder der nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, eine Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 15 GKWO
- im Falle eines Wahlvorschlags einer Partei oder Wählergruppe eine Erklärung der Leiterin oder des Leiters der Aufstellungsversammlung nach dem Muster der Anlage 17 GKWO; diese Erklärung kann für mehrere Bewerber*innen gemeinsam in einer Ausfertigung eingereicht werden.

Sofern eine politische Partei oder Wählergruppe noch nicht mit mindestens einer oder einem für sie im Land Schleswig-Holstein aufgestellten und gewählten Vertreterin oder Vertreter im Deutschen Bundestag, im Schleswig-Holsteinischen Landtag oder im Kreistag des Kreises Segeberg vertreten ist, sind ihren Wahlvorschlägen die Satzung und das Programm dieser Partei oder Wählergruppe beizufügen; ferner ist nachzuweisen, dass der Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist.

Diese Unterlagen brauchen nicht beigelegt werden, wenn sie bei dem für Wahlen zuständigen Ministerium bereits eingereicht sind und eine Bestätigung nach § 26 GKWO hierüber vorliegt.

Wahlkreiseinteilung:

Das Wahlgebiet des Kreises Segeberg ist in folgende Wahlkreise eingeteilt:

| Nr. | Name | Zugeordnete Gemeinden, Gemeindewahlkreise und Gemeindewahlbezirke |
|-----|-----------------------|---|
| 1 | Bornhöved-Trappenkamp | Bornhöved, Damsdorf, Gönnebek, Schmalensee, Stocksee, Tarbek, Tensfeld, Trappenkamp, Daldorf |
| 2 | Boostedt-Rickling | Boostedt, Groß Kummerfeld, Heidmühlen, Latendorf, Rickling |
| 3 | Bad Segeberg I | Bad Segeberg Gemeindewahlkreise 1 – 5, Blunk Groß Rönna, Klein Rönna, Negernbötzel, Nehms, Schackendorf |
| 4 | Bad Segeberg II | Bad Segeberg Gemeindewahlkreise 6 – 14, Klein Gladebrügge, Schieren, Stipsdorf, Traventhal |
| 5 | Seedorf | Bahrenhof, Bühnsdorf, Dreggers, Geschendorf, Glasau, Krems II, Neuengörs, Pronstorf, Rohlstorf, Seedorf, Strukdorf, Travenhorst, Wakendorf I, Weede, Wensin, Westerrade |
| 6 | Wahlstedt | Fahrenkrug, Wahlstedt |
| 7 | Itzstedt-Nahe | Itzstedt, Kayhude, Nahe, Oering, Sülfeld |
| 8 | Leezen | Bark, Bebensee, Fredesdorf, Groß Niendorf, Högersdorf, Kükels, Leezen, Mözen, Neversdorf, Schwissel, Todesfelde, Wittenborn, Seth |
| 9 | Lentförden | Bad Bramstedt Gemeindewahlkreise 4 – 5 und 13, Hartenholm, Hasenmoor, Lentförden, Nützen, Schmalfeld |
| 10 | Kisdorf | Hüttblek, Kattendorf, Kisdorf, Oersdorf, Sievershütten, Struvenhütten, Stukenborn, Wakendorf II, Winsen |
| 11 | Bad Bramstedt-Land | Armstedt, Bimöhlen, Borstel, Förden-Barl, Fuhlendorf, Großenaspe, Hagen, Hardebek, Hasenkrug, Heidmoor, Hitzhusen, Mönkloh, Weddelbrook, Wiemersdorf |
| 12 | Bad Bramstedt | Gemeindewahlkreise 1 – 3, 6 – 12 und 14 |
| 13 | Alveslohe-Ellerau | Alveslohe, Ellerau |
| 14 | Kaltenkirchen I | Gemeindewahlkreise 1 – 7 |
| 15 | Kaltenkirchen II | Gemeindewahlkreise 8 – 14 |
| 16 | Henstedt-Ulzburg I | Gemeindewahlkreise 1 – 3, 10 und 12 |
| 17 | Henstedt-Ulzburg II | Gemeindewahlkreise 4 – 9 |
| 18 | Henstedt-Ulzburg III | Gemeindewahlkreise 11, 13 – 16 |
| 19 | Norderstedt I | Gemeindewahlkreise 1, 12 und 13 (Gemeindewahlbezirke 011, 012, 121, 122, 131 und 132) |
| 20 | Norderstedt II | Gemeindewahlkreise 2 und 3 (Gemeindewahlbezirke 021, 022, 031 und 032) und Wahlbezirk 041 aus dem Gemeindewahlkreis 4 |
| 21 | Norderstedt III | Gemeindewahlkreise 5 und 6 (Gemeindewahlbezirke 051, 052, 061 und 062) und Wahlbezirk 042 aus dem |

| | | |
|----|-----------------|--|
| | | Gemeindewahlkreis 4 |
| 22 | Norderstedt IV | Gemeindewahlkreise 7, 8 und 17 (Gemeindewahlbezirke 071, 072, 081, 082, 171 und 172) |
| 23 | Norderstedt V | Gemeindewahlkreise 9, 10 und 11 (Gemeindewahlbezirke 091, 092, 101, 102, 111 und 112) |
| 24 | Norderstedt VI | Gemeindewahlkreise 14, 15 und 16 (Gemeindewahlbezirke 141, 142, 151, 152, 161 und 162) |
| 25 | Norderstedt VII | Gemeindewahlkreise 18, 19 und 20 (Gemeindewahlbezirke 181, 182, 191, 192, 201 und 202) |

Bad Segeberg, den 08. November 2022

Kreis Segeberg
Der Landrat
als Kreiswahlleiter
gez. J.P.Schröder